Die Durchführung der Durchsuchung und der Beschlagnahme
§ 110 StPO

Zuständigkeit zur Anordnung
§J09>tPO

- Anordnung erfolgt durch den Staatsanwalt,
- bei Gefahr im Verzüge Anordnung durch U-Organ

Anmerkung:
- Anordnung entfällt bei der Durchsuchung von Festgenommenen oder Verhafteten (§ 109 <2> StPO)

Die Durchsuchung

— Aufgabe des Untersuchungsorgans (§ 110 <1> StPO),
— Verfügung (Beschluß) dem Betroffenen vorweisen,
— außer, wenn
  - zur Ergreifung einer auf frischer Tat betroffenen oder verfolgten verdächtigen Person durchsucht wird,
  - zur sofortigen Feststellung oder Sicherung von Spuren bzw. Beweisen durchsucht wird,
— im Falle einer Durchsuchung nach § 108 (3) StPO Zweck dieser Maßnahme bekanntgeben,
— absehen von der Durchsuchung,
  - wenn Gegenstand der Durchsuchung herausgegeben wird und der Zweck damit erfüllt ist (§110 (3) StPO)

Zeitpunkt der Durchsuchung
§_1J_2_StPO

Grundsatz:
- Durchsuchung in der Zeit von 6.00 bis 21.00 Uhr durchführen,

außer bei
- Verfolgung auf frischer Tat,
- Gefahr im Verzüge,
- Ergreifung eines aus staatlichem Gewahrsam Entwichenen

Die Beschlagnahme

— Aufgabe des Untersuchungsorgans (§ 110 <1> StPO),
— Verfügung (Beschluß) dem Betroffenen vorweisen,
— bewegliche Sachen in Verwahrung nehmen oder für beschlagnahmt erklären (Siegel),
— Protokoll mit Verzeichnis der beschlagnahmten Gegenstände aufnehmen,
— Besonderheiten beachten bei
  - Beschlagnahme von Forderungen, Rechten und Grundstücken (§ 114 StPO),
  - Beschlagnahme von Postsendungen (§ 115 StPO),
  - Vermögensbeschlagnahme (§ 116 StPO),
  - Veräußerung beschlagnahmter Sachen (§118 StPO),
— Asservatenordnung beachten

Arrestbefehl des Staatsanwalts
§ 120 StPO

— über Vermögen (Teile dessen), wenn
  - Verwirklichung einer Geldstrafe,
  - Beitreibung der Auslagen des Verfahrens,
  - Durchsetzung eines Schadensersatzanspruchs wesentlich erschwert würde (§ 120 <1> StPO)
— Geldbetrag festlegen,
— Vollzug durch Staatsanwalt (Gerichtsvollzieher),
— Aufhebung, wenn Voraussetzungen für weitere Aufrechterhaltung weggefallen sind

Richterliche Bestätigung
§ 121 StPO

Beschlagnahmen, Durchsuchungen, Arrestbefehle
- innerhalb 24 Stunden richterlich bestätigen lassen,
- zuständig Staatsanwalt,
- bei Ablehnung Maßnahmen innerhalb 24 Stunden aufheben

Beschwerderecht beachten (§ 305 (3) StPO)

Aufhebung der Beschlagnahme
§ 119 StPO

— aufheben, wenn (§ 119 <1) StPO)
  - Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt wird,
  - Angeklagter rechtskräftig freigesprochen ist,
  - Angeklagter rechtskräftig verurteilt, aber das Vermögen nicht eingezogen, beschlagnahmte Gegenstände nicht einbehalten werden,
— liegen Voraussetzungen nicm mehr vor, beschlagnahmte Sachen Berechtigtem übergeben (§ 119 <2> StPO),
— zuständig ist das Organ, welches angeordnet hat (§119 (4) StPO)